

Betriebsortes eine besondere Bestimmung (Art. 46 Abs. 2) Platz greift, während hinsichtlich des Rechtsstillstandes für sie keine besondere Ordnung getroffen ist.

Das Bundesgericht hat den geänderten Art. 57 SchKG denn auch bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende und zur Vertretung berechnigte Teilhaber alle im Militärdienst sind, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. J. Briffod & C<sup>ie</sup>)<sup>1</sup>. Ferner wurde, ebenfalls unter dieser Voraussetzung, der nämliche Schutz einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. Société immobilière Nouvelle Arve A. S. A.). Auch wenn Schuldnerin eine in keiner Weise als Einmanngesellschaft auftretende juristische Person ist, hat sie Anspruch auf Rechtsstillstand, sofern die sie ordentlicherweise, als Organe bzw. Mitglieder kollektiv bestellter Organe oder als Handlungsbevollmächtigte, vertretenden natürlichen Personen sich im Militärdienst befinden. Es mag dahingestellt bleiben, ob der aus solcher Verhinderung der ordentlichen Vertreter sich ergebende Rechtsstillstand aufrecht bleibe, auch wenn die Verhinderung längere Zeit gedauert hat und die vertretene Gesellschaft inzwischen Möglichkeit und Veranlassung zur Bestellung einer andern Vertretung gehabt hätte.

## II. ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

Siehe Nr. 36. — Voir N° 36.

## B. Bankengesetz. Loi sur les banques.

### ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

#### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. September 1939  
i. S. Konkursmasse der Bank Gut et C<sup>ie</sup> A.-G. gegen Lina Ludtn.

*Spargeldprivileg nach Art. 15 des BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 :*

- kann nicht von einem einzelnen Spareinleger gesondert für mehrere bei der nämlichen Bank eröffneten Sparbüchlein beansprucht werden ;
- kann dagegen für eine andere Person begründet werden durch Übertragung des bisher nicht privilegierten Teils eines Sparguthabens mit Eröffnung eines selbständigen Sparbüchleins durch die Bank ;
- ist dieser Rechtsakt der Bank nach Massgabe der Art. 285 ff. SchKG anfechtbar ? oder kann die Kollozierung des Privilegs des neuen Einlegers im Konkurs der Bank unter Umständen wegen Rechtsmissbrauches abgelehnt werden ? Letzteres nicht, wenn weder der frühere noch der neue Einleger die Überschuldung der Bank bei der Übertragung kannte oder erkennen konnte ; gleichgültig, auf welchem Rechtsgrunde die Übertragung beruhte und ob sie allenfalls fiduziarisch, d. h. mit dem Vorbehalt späterer Abrechnung, vorgenommen wurde.

*Privilege créé par l'art. 15 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, du 8 novembre 1934, en faveur des dépôts d'épargne.*

Ce privilège ne peut pas être revendiqué par le même déposant pour chacun des livrets dont il peut être titulaire.

En revanche, il peut être constitué en faveur d'une autre personne par le transfert de la part du dépôt non privilégiée et moyennant l'ouverture d'un nouveau livret en faveur de cette personne.

En consentant à cette opération, la banque s'expose-t-elle à l'action révocatoire de l'art. 285 LP, ou l'administration de la faillite de la banque peut-elle, suivant les circonstances, refuser le privilège pour cause d'abus de droit ? Elle n'est en tout cas pas fondée à le refuser lorsque l'ancien ni le nouveau déposant ne savaient ni ne pouvaient savoir que la banque était au-dessous de ses affaires. Peu important alors le titre juridique en vertu duquel le transfert a eu lieu et le fait qu'il aurait été opéré à titre fiduciaire, c'est-à-dire sous la réserve d'un règlement de compte ultérieur.

<sup>1</sup> Vgl. S. 113.

*Privilegio creato dall'art. 15 della legge federale su le banche e le casse di risparmio (dell'otto novembre 1934) in favore dei depositi a risparmio.*

Il privilegio non può essere invocato dal medesimo depositante per ciascuno dei libretti di cui egli è titolare presso la stessa banca, ma può essere costituito a favore di un'altra persona mediante trasferimento della parte del deposito non privilegiata ed apertura di un nuovo libretto a favore di questa persona.

Acconsentendo a questa operazione, la banca si espone all'azione revocatoria dell'art. 285 LEF o, secondo le circostanze, l'amministrazione del fallimento della banca può rifiutare di ammettere il privilegio a motivo di abuso di diritto? Questo rifiuto non è fondato quando, all'epoca del trasferimento della parte del deposito non privilegiata, né il vecchio né il nuovo depositante sapevano o potevano sapere che la banca era fortemente indebitata; nulla importano il titolo giuridico in virtù del quale il trasferimento ha avuto luogo e il fatto che è stato effettuato a titolo fiduciario, ossia sotto riserva d'un ulteriore regolamento dei conti.

Durch eine von der Bank Gut & C<sup>te</sup> A.-G. verkündete Übertragung wurde die Klägerin am 4. März 1936 Titularin eines der zwei Sparbüchlein, die ihr Ehemann schon mehrere Jahre zuvor bei jener Bank auf seinen Namen hatte eröffnen lassen und die nun Guthaben von je etwas über Fr. 4,000.— aufwiesen. In dem am 6. Juni 1937 über die Bank eröffneten Konkurse meldete die Klägerin ihr Guthaben von Fr. 4,673.25, wie der Ehemann das seinige von Fr. 4,704.90, als gemäss Art. 15 und 54 des Bankengesetzes (Art. 219 SchKG) privilegiert an. Die Konkursverwaltung liess jedoch in der dritten Klasse ausser dem Guthaben des Ehemannes von Fr. 4,704.90 nur noch einen Teilbetrag desjenigen der Klägerin, Fr. 295.10 zu, also für beide Ehegatten zusammen einen Betrag von Fr. 5,000.—, und verwies das Restguthaben der Klägerin, Fr. 4,378.15, in die fünfte Klasse, mit folgender Begründung: « Das Büchlein Nr. 1182 wurde von Richard Ludin zum Zwecke der Umgehung der Bestimmung über die Beschränkung des Konkursvorrechtes auf Fr. 5,000.— pro Einleger auf den Namen von Frau Ludin umgeschrieben. »

Die vorliegende Klage auf Anerkennung des Vorrechtes auch für den Restbetrag von Fr. 4,378.15 ist von den kantonalen Gerichten, dem Obergericht des Kantons Luzern mit Urteil vom 26. April 1939, geschützt worden. Die

beklagte Konkursmasse zieht dieses Urteil an das Bundesgericht. Sie beantragt neuerdings die Abweisung der Klage und verlangt ferner vorsorglich die Ergänzung der Akten, eventuell die Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Art. 15 Abs. 2 des Bankengesetzes bestimmt: « Die Spareinlagen jedes Einlegers geniessen bis zum Betrag von fünftausend Franken ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger. » Aus der letztern Bestimmung hat das Obergericht mit Recht nicht den Gegenschluss gezogen, der Inhaber mehrerer Sparhefte bei der nämlichen Bank gelte als Mehrzahl von Einlegern. Diese Bestimmung schränkt das Vorrecht noch weitergehend für einen besondern Fall von Personenmehrheit ein und ändert nichts daran, dass ein einzelner Einleger, also eine einzelne Person, nach dem ersten Satze nur bis zu einem Sparbetrag von Fr. 5,000.— privilegiert ist. Mit dem Schutzzweck dieser Vorschrift wäre es nicht vereinbar, dem Spargläubiger die Anlage mehrerer Sparhefte bei derselben Bank zu gestatten mit der Folge, dass er das Vorrecht für jedes Büchlein gesondert beanspruchen könnte. Eine Frage für sich ist, wie es sich bei der Abtretung solcher Guthaben auf andere Personen verhält: ob ein privilegiertes Guthaben privilegiert bleibt, wenn der Zessionar bereits Spargläubiger der betreffenden Bank für Fr. 5,000.— ist, und ob anderseits, was hier in Betracht fällt, dann, wenn der Zedent den privilegierten Teil seines Guthabens (ganz oder teilweise) behält und den (ganz oder teilweise) nicht privilegierten Mehrbetrag abtritt, auch der Zessionar eine Forderung ohne Privileg erhält, gleichgültig ob er im übrigen kein Sparguthaben besitzt. Das braucht indessen nicht entschieden zu werden; denn hier lag keine gewöhnliche Forderungsabtretung vor, sondern der Ehemann der Klä-

gerin liess das eine Büchlein durch die Bank auf diese übertragen. Die Bank hat also mit Zustimmung des Ehemannes, der damit die eigene Forderung fallen liess, die Klägerin als neue Einlegerin und damit den auf sie übergegangenen Betrag als selbständiges Sparguthaben anerkannt, das unabhängig vom Rechte des Vormannes des gesetzlichen Vorrechtes teilhaftig sein sollte. Anders lässt sich diese Übertragung nicht verstehen. Es verhält sich gleich, wie wenn der Ehemann damals nur ein Sparheft besessen und davon einen Teilbetrag zu Handen der Klägerin zurückgezogen hätte, um damit ein eigens für sie zu errichtendes Sparbüchlein zu äufnen.

2. — Dass auf solche Weise ohne Zuführung neuer Mittel an die Bank eine selbständige Spareinlage zivilrechtlich geschaffen werden kann, lässt sich nicht in Zweifel ziehen. Auch unter Ehegatten lassen sich für eine solche Übertragung verschiedene Rechtsgründe denken, die eine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach Art. 177 Abs. 2 ZGB und den Abschluss eines Ehevertrages nicht erfordern. Es fragt sich indessen, ob eine bereits überschuldete Bank auf diesem Wege neue Vorrechte zum Nachteil anderer Gläubiger zu schaffen vermöge und unter welchen Voraussetzungen im Konkurse der Bank allenfalls das mit einem selbständigen Sparguthaben normalerweise verbundene Rangvorrecht wegzufallen habe. Eine Anwendung von Art. 286 oder 287 SchKG kommt hier nicht in Betracht, da bei der Konkurseröffnung, wie übrigens schon bei der ihr vorausgegangenen Bewilligung einer Nachlassstundung, mehr als sechs Monate seit der Übertragung des Sparbüchleins verflossen waren. Die Anrufung von Art. 288 SchKG aber scheitert daran, dass der Klägerin für den Zeitpunkt dieses Rechtsaktes weder Kenntnis der Überschuldung der Bank noch auch nur Erkennbarkeit dieser Sachlage nachgewiesen ist. Warum die Klägerin im März 1936 mehr hätte erkennen sollen als die andern Bankkunden, die ja damals noch keinen Schaltersturm unternahmen, ist nicht einzusehen. Weder die behaupteten

Gerüchte noch die angeblich von der Bank beobachtete Zurückhaltung in der Auszahlung angelegter Beträge, die sich auch ohne Zahlungsunfähigkeit erklären lässt, untergruben bereits damals das Vertrauen der Kundschaft. Die Beklagtschaft scheint anzunehmen, die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit müsse auch erkennbar gewesen sein. Das trifft jedoch nicht zu. Wenn die Bank, wie die Konkursmasse behauptet, schon im Jahre 1931 konkursreif war und trotzdem die Geschäfte noch mehrere Jahre weiterführen konnte, so erhellt daraus gerade, wie gut sie ihre Lage zu verschleiern verstand. Die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch das Obergericht widerspricht den Akten nicht und ist somit für das Bundesgericht massgebend (Art. 81 OG). Daher kann auch dem Ergänzungsantrag der Berufungsklägerin nicht entsprochen werden, der auf eine Berichtigung dieser Tatbestandsfeststellung abzielt.

3. — Gegen die Anwendung der Art. 285 ff. SchKG, also gegen die Zulassung der Gläubigeranfechtung, erheben sich, abgesehen von dem soeben Gesagten, grundsätzliche Bedenken. Dass das Guthaben kraft der Übertragung nun der Klägerin zusteht, ist durch die Kollokationsverfügung anerkannt, weshalb die gegen die Gültigkeit der Übertragung als solcher gerichteten Einreden von vornherein nicht gehört werden können. Dem Vorrechtsanspruch aber liegt gar keine weitere Rechtshandlung der Bank zugrunde, er stützt sich lediglich auf Gesetz. Daher fragt sich, ob die Bestimmungen der Art. 285 ff. SchKG über die Anfechtungsklage überhaupt anwendbar seien. Das mag hier belanglos erscheinen, nachdem dargetan ist, dass der Vorrechtsanspruch der Klägerin einer Beanstandung unter diesem Gesichtspunkte standhält. Allein es fragt sich weiter, ob die Entkräftung eines erschlichenen gesetzlichen Vorrechtes nicht unter besondern, von Art. 285 ff. unabhängigen Voraussetzungen stehe, im Gegensatz zur Anfechtung einer durch Rechtsgeschäft förmlich eingeräumten Begünstigung. Indessen kann hier von einer missbräuchlichen Rechtsanmassung gegenüber den andern Konkursgläu-

bigern nicht die Rede sein. Auch dabei fällt in Betracht, wie die Verhältnisse zur Zeit der Übertragung lagen. Da nun damals, mangels Kenntnis oder auch bloss Erkennbarkeit der Überschuldung der Bank, weder die Klägerin selbst noch deren Ehemann Veranlassung hatte, mit einer Benachteiligung anderer Bankgläubiger durch die vorgenommene Übertragung zu rechnen, kann ihnen eine missbräuchliche Vorrechtsbegründung nicht vorgeworfen werden. Es ist im übrigen unerheblich und war daher in diesem Kollokationsprozess nicht abzuklären, auf welchem Rechtsgrund die Übertragung des Guthabens vom Mann auf die Frau beruhte. Auch wenn eine Schenkung oder ein Vorbehalt späterer Abrechnung, also fiduziarische Übertragung vorliegen sollte, wäre die im Kollokationsprozesse durch die Konkursmasse vertretene übrige Gläubigerschaft der Bank nicht in anderer Weise betroffen. Übrigens wäre dem Ehemann der Klägerin nach Ziff. 2 der Einlagebedingungen freigestanden, das Sparguthaben, statt es als selbständiges auf den Namen der Frau umschreiben zu lassen, binnen weniger Monate zurückzuziehen, und diese Rückzahlungen wären, beim Fehlen erschwerender Umstände, auch ihrerseits nicht nach Art. 288 SchKG anfechtbar gewesen. Dass die Bank vom Recht, diese Bedingungen abzuändern, in aller Form Gebrauch gemacht hätte, ist nicht dargetan. Um so weniger besteht Veranlassung, das statt solcher Art der Liquidierung geschaffene selbständige Sparguthaben der Klägerin nicht samt dem zugehörigen Konkursvorrecht gelten zu lassen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 26. April 1939 bestätigt.

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et Faillite.

#### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

37. *Entscheid vom 8. Dezember 1939*

i. S. Staat und Einwohnergemeinde Bern.

##### *Lohnpfändung.*

1. Bei Bestimmung des unentbehrlichen Lohneinkommens des Schuldners nach Art. 93 SchKG ist den durch Invalidität bedingten Bedürfnissen Rechnung zu tragen; andererseits vermindert sich der Notbedarf um den Betrag einer ihm zukommenden (nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbaren) Invalidenrente.
2. Wird Lohnabtretung behauptet, so ist nur, was allenfalls vom übrigen Lohn pfändbar erscheint, fest zu pfänden. Der angeblich abgetretene Betrag ist nur, wenn der Gläubiger die Gültigkeit der Abtretung bestreitet, zu pfänden, und zwar als bestrittenes Guthaben, unter Mitteilung an den Arbeitgeber, er habe dem Zessionar bis auf weiteres keine Zahlung zu leisten, könne sich aber durch gerichtliche Hinterlegung gemäss Art. 168 OR befreien. Austragung des Streitiges über die Gültigkeit der Abtretung: Klage des Betreibungsamtes (Art. 100) oder eines Gläubigers (kraft Überweisung nach Art. 131 Abs. 2), eventuell nach Versteigerung des streitigen Guthabens.

##### *Saisie de salaire.*

1. Pour fixer la part du salaire du débiteur indispensable à son entretien, selon l'art. 93 LP, il faut tenir compte des besoins spéciaux que peut lui occasionner son état d'invalidité, mais s'il est au bénéfice d'une rente d'invalidité, le montant de cette rente doit être déduit de la somme jugée nécessaire à son entretien.
2. Si l'on allègue que le salaire a fait l'objet d'une cession, l'office saisira la part qui lui paraîtra saisissable en tout état de cause. La part prétendument cédée ne doit être saisie que si le créancier conteste la validité de la cession, et sera dans ce cas saisie à titre de créance contestée, l'employeur étant alors avisé qu'il ne devra plus désormais faire aucun paiement en mains du cessionnaire mais pourra cependant se libérer par une consignation en justice, conformément à l'art. 168 CO.